

# Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 8

## **Verfahrensordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**

# Verfahrensordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

vom 07.05.2008

Der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 nachstehende Verfahrensordnung aufgrund von § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 i. V. m. § 2 der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe des Landeshochschulgesetzes vom 06.02.2006 beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Inhalt

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einberufung	2
§ 3 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung	2
§ 4 Antrags- und Rederecht	3
§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung	3
§ 6 Leitung der Sitzung	4
§ 7 Beratung	4
§ 8 Beschlussfähigkeit	4
§ 9 Beschlussfassung	5
§ 10 Abstimmungs- und Wahlergebnis	5
§ 11 Eilentscheidungsrecht	6
§ 12 Protokoll	6
§ 13 Ausschüsse	7
§ 14 Elektronische Übermittlung	7
§ 15 Verstöße gegen die Verfahrensordnung	8
§ 16 Inkrafttreten	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verfahrensordnung gilt für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats. Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung abgewichen werden.

## **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Sitzungstermine werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen frühzeitig festgelegt werden. Der Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium auf Verlangen des Rektorats einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung sowie alle Unterlagen müssen spätestens acht Kalendertage vor Sitzungsbeginn bei den Gremiumsmitgliedern vorliegen.
- (5) In dringenden Fällen kann das Gremium auch form- und fristlos einberufen werden.
- (6) Der Einwand eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens bei der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklären.
- (7) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mit.

## **§ 3 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er hat dabei die Anträge, die bis zum 14. Kalendertag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann vor Eintritt in dieselbe auf Antrag geändert werden.

#### **§ 4**

##### **Antrags- und Rederecht**

- (1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.
- (2) Anträge können nur zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige und/oder Auskunftspersonen aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen wurden oder Personen, die nach Landeshochschulgesetz oder den auf diesem beruhenden Satzungen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 5**

##### **Nichtöffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Gremien tagen in der Regel nichtöffentlich. Eine Ausnahme hiervon gilt für folgende Zuständigkeiten des Senats:
  - die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 LHG,
  - die Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 LHG,
  - die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
  - die Erörterung des Jahresberichts des Vorsitzenden,
  - die Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.
- (4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## **§ 6**

### **Leitung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggfls. jederzeit die Beschlussfähigkeit (§ 8) fest.
- (3) Der Vorsitzende legt im Zweifelsfall die Verfahrensordnung aus.

## **§ 7**

### **Beratung**

- (1) Das Gremium berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem dazu von ihm bestimmten Berichtersteller das Wort.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Gremiums.
- (4) Anträge zur Sache können nur zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden. Ein anderer Antrag ist vom Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.

- (3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (2) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mitgezählt, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Wahlen werden die Stimmenthaltungen auch bei der Berechnung der Mehrheit berücksichtigt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (4) Das Gremium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfähigkeit während der Sitzung gehindert war. Ein Antrag gilt als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Absendung der Unterlagen die Zustimmung verweigert wird.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, sofern das Gremium nicht einstimmig beschließt, diese in offener Abstimmung durchzuführen.

## **§ 10**

### **Abstimmungs- und Wahlergebnis**

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Gremiums aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Protokoll**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:
  - Tag und Ort der Sitzung,
  - den Namen des Vorsitzenden,
  - Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
  - Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
  - die Gegenstände der Verhandlung,
  - die Anträge,
  - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
  - den Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll soll unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Gremiums übersandt werden.
- (4) Das Protokoll, mit Ausnahme des Protokolls des Senats, erhält 14 Kalendertage nach Versand an die Gremiumsmitglieder Geltung, sofern in diesem Zeitraum keine Protokollberichtigungen beim Vorsitzenden des Gremiums oder dem Schriftführer schriftlich beantragt wurden. Stimmt der Vorsitzende einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet das Gremium. Beschließt der Vorsitzende oder das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in die entsprechende Niederschrift aufzunehmen. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Das Senatsprotokoll erhält erst dann Geltung, wenn es vom Senat genehmigt ist. Einsprüche gegen das Protokoll können bis zur und in der nächsten Sitzung oder bis zum Fristende des schriftlichen Verfahrens, in welchem über die Genehmigung des Protokolls beschlossen wird, erhoben werden. Über diese Einsprüche entscheidet der Senat. Beschließt dieser eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in die entsprechende Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Das Protokoll der letzten Senatssitzung in der Amtszeit des Senats erhält 14 Kalendertage nach Versand an die Senatsmitglieder Geltung, sofern es

nicht von mindestens drei Mitgliedern des Senats angefochten wird. Über eventuelle Anfechtungen entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Das Gremium kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Gremiums sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gremiums, die nicht Studierende sind.
- (4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.
- (5) Das Gremium kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe. Bis ein Ausschussvorsitzender bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied diese Aufgabe wahr.
- (6) Jedem Gremiumsmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede und Stimmrecht teilzunehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu einer Sitzung zu übersenden.

### **§ 14 Elektronische Übermittlung**

Schriftliche Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung (E-Mail) sind möglich für

- Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Anträge auf Änderungen zu Protokollen, sofern sie an die zuständige Stelle adressiert sind (Vorsitzender, Rektoratsvorzimmer, Schriftführer).

Anträge zur Sache bedürfen der hergebrachten Schriftform.



**§ 15**  
**Verstöße gegen die Verfahrensordnung**

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Gremium als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit in der Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen bzw. zu wählen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 07.05.2008



Professor Erwin Gross  
Rektor